

Katastrophenfondsgesetz 1996

13. Bericht des Bundesministers für Finanzen

Wien, im März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung	. 3
2	Dotierung des Katastrophenfonds	. 4
3	Mittelverwendung	. 6
4	Rücklagen	12
5	Länderweise Aufgliederungen	13

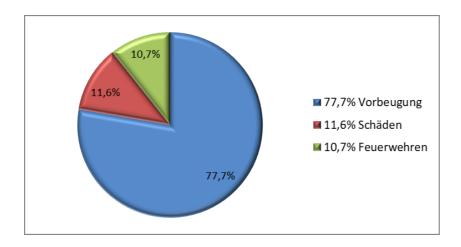
1 Kurzfassung

Der Katastrophenfonds verzeichnete in den Jahren 2018 und 2019 **Einzahlungen** iHv. rd. 458,6 Mio. Euro bzw. 480,2 Mio. Euro. Diesen Beträgen standen **Auszahlungen** iHv. 370,4 Mio. Euro im Jahr 2018 und iHv. 400,0 Mio. Euro im Jahr 2019 gegenüber. Die **Rücklage** betrug am Ende der Jahre 2018 und 2019 jeweils den maximal zulässigen Wert von 30,0 Mio. Euro. Am Ende des Jahres 2018 und 2019 wurden 88,2 Mio. Euro sowie 80,2 Mio. Euro an den allgemeinen Bundeshaushalt abgeführt.

Von den Auszahlungen im **Jahr 2018** entfielen auf **Vorbeugungsmaßnahmen** 79,0%, auf die Beseitigung von **Schäden** 10,2% und auf die Finanzierung von Einsatzgeräten der **Feuerwehren** 10,8%. Im **Jahr 2019** betrugen diese Anteile 77,1% für **Vorbeugungsmaßnahmen**, 12,3% für **Schäden** und 10,6% für **Feuerwehren**.

Beim Verrechnungskreis "Landesstraßen B" standen den Einzahlungen von 10,5 Mio. Euro im Jahr 2018 und 10,0 Mio. Euro im Jahr 2019 Auszahlungen von 1,4 Mio. Euro im Jahr 2018 und von 1,3 Mio. Euro im Jahr 2019 gegenüber, die Rücklagen erhöhten sich auf 83,2 Mio. Euro (Stand 31.12.2019).

Die Auszahlungen können im Berichtszeitraum wie folgt zusammengefasst werden:



Zum Bericht

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2019, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für die Jahre 2018 und 2019 bis 31. März 2020 zu berichten.

2 Dotierung des Katastrophenfonds

Der Katastrophenfonds wurde – neben Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt – in den Berichtsjahren mit Abgabenanteilen in Höhe von 1,07% des Aufkommens an Einkommensteuer (in allen Erhebungsformen, also inkl. der Kapitalertragsteuer auf Zinsen) und Körperschaftsteuer dotiert und zwar ausschließlich aus Ertragsanteilen des Bundes¹. Da die Mittel des Katastrophenfonds seit 2013 nicht mehr veranlagt, sondern – wie alle anderen Rücklagen des Bundes – nur mehr buchhalterisch dargestellt werden, wurden vom Fonds im Berichtszeitraum keine Zinsen aus einer Veranlagung vereinnahmt.

Seit dem Jahr 2008 wird der Katastrophenfonds zusätzlich mit 10 Mio. Euro jährlich von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer dotiert (wovon 5 Mio. Euro jährlich durch eine Kürzung ihrer Ertragsanteile von den Ländern getragen werden). Dieser Teil der Einzahlungen ist für die Beseitigung von Schäden an "Landesstraßen B" zweckgebunden und wird in einem gesonderten Verrechnungskreis des Katastrophenfonds dargestellt.

Zusätzlich zu diesen laufenden Einzahlungen stehen dem Fonds Rücklagen zur Verfügung, wobei die Höhe dieser Rücklagen bis zum Jahr 2012 mit 29 Mio. Euro begrenzt war und seit dem Jahr 2013 mit 30 Mio. Euro festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 KatFG 1996). Wenn diese erschöpft sind, können die Abgabenanteile durch Beschluss der Bundesregierung für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen erhöht werden ("Aufstockungsbetrag" gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 FAG 2017). Bisher wurde in den Jahren 2010 und 2013 von dieser Aufstockungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

In den Jahren 2018 und 2019 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

¹§ 10 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung des BGBl. I Nr. 103/2019.

Verrechnungskreis "Katastrophenfonds"	2018	2019
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer	456.937.798,54	479.584.983,13
Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt	637.462,37	658.618,95
Zinsen ²	1.043.869,73	
Summe Einzahlungen	458.619.130,64	480.243.602,08
Verrechnungskreis "Landesstraßen B"	2018	2019
Anteile an Körperschaftsteuer	10.000.000,00	10.000.000,00
Zinsen Landesstraßen B²	519.027,94	
Summe "Landesstraßen B"	10.519.027,94	10.000.000,00

-

 $^{^{2}}$ Verwendungszinsen des Landes Salzburg für bis zum Jahr 2012 ungerechtfertigt angeforderte Beträge

3 Mittelverwendung

Grundlage für die Verwendung der Fondsmittel ist § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Demnach sind die Mittel des Fonds (ohne die Mittel für die "Landesstraßen B") wie folgt zu verwenden:

Vorbeugungsmaßnahmen		/3,2/%
Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen S	17,84 %	
Schäden im Vermögen Privater	4,21 %	
Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften	13,63 %	
Einsatzgeräte der Feuerwehren		8,89 %
Summe		100,00 %

Vorbeugungsmaßnahmen:

Die Leistungen für Vorbeugungsmaßnahmen werden vor allem durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – BMLRT (im Berichtszeitraum noch: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus – BMNT) sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - BMK (im Berichtszeitraum noch: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT) erbracht und aus Mitteln des Katastrophenfonds refinanziert, wobei diese Mittel entsprechend einer Prioritätenreihung zum Einsatz kommen.

In den Aufgabenbereich des BMLRT und des BMK fällt die Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie die Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), weiters die Erhebung der Wassergüte gemäß §§ 59c bis 59i des Wasserrechtsgesetzes 1959. § 3 Z 4 lit. o) KatFG 1996, eingefügt mit der Novelle BGBl. I Nr. 11/2019, ermöglicht ausnahmsweise auch die Finanzierung von Landes- und Gemeindemitteln gemäß dem WBFG für Hochwasserschutzmaßnahmen.

Auch die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von maximal 3,634 Mio. Euro p.a. (Bundesministerium für Inneres) und der Förderung gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2018, – umfassende Ernteversicherung – erfolgt unter dem Titel Vorbeugungsmaßnahme aus dem Katastrophenfonds.

Die im Jahr 1995 eingeführte Förderung der Prämien für Hagel- und Frostversicherungen für landwirtschaftliche Kulturen wurde weiterentwickelt und im Jahr 2016 zu einer umfassenden Ernteversicherung ausgebaut. Mit der Novelle zum Hagelversicherungs-Förderungsgesetz BGBl. I Nr. 92/2018 wurde der Anwendungsbereich ab dem Jahr 2019 auf Versicherungen gegen Tierseuchen und Tierkrankheiten ausgeweitet und die Förderung erhöht. Vom Fonds wurden bis zum Jahr 2018 25% und werden nunmehr ab dem Jahr 2019 27,5 % der Versicherungsprämien gefördert, soweit auch das Land jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leistet.

Versicherbar sind Schäden nach Hagel, Frost, widrigen Witterungsverhältnissen (Dürre, Stürme) sowie starke oder anhaltende Regenfälle und an landwirtschaftlichen Nutztieren auf Grund von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit enthalten oder unionsrechtlich oder in nationalen Tierseuchen und Tiergesundheitsbestimmungen geregelt sind, sowie sonstigen Infektionskrankheiten.

Somit sind Zuweisungen aus dem Fonds für Schäden an landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen, soweit diese versicherbar sind.

Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden

Schäden im Vermögen Privater:

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund den Ländern im einzelnen Schadensfall regelmäßig 60 % der Beihilfe des Landes, somit in Höhe der in § 3 Z 3 lit. a KatFG 1996 vorgesehenen maximalen Höhe.

Mit der Novelle zum KatFG 1996 BGBl. I Nr. 74/2019 wurde ermöglicht, die für Entschädigungen wegen außerordentlicher Schäden im Jahr 2018 zur Verfügung stehenden Mittel um bis zu 10 Mio. € aufzustocken (§ 3 Z 4 lit. o. KatFG 1996). Diese zusätzlichen Mittel mussten aber nicht in Anspruch genommen werden, weil mit den vorhandenen Fondsmittel das Auslangen gefunden wurde.

Zuschüsse für Entgeltfortzahlungen:

Ebenfalls mit der Novelle BGBI. I Nr. 74/2019 wurden Zuschüsse an die Länder für Auszahlungen, die das Land für Abgeltungen an Dienstgeber (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften) für Entgeltfortzahlungen an Dienstnehmer vornimmt, die im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation zumindest acht Stunden durchgehend bei einem Großschadensereignis oder bei einem Bergrettungseinsatz eingesetzt waren. Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Die Fondsmittel betragen pauschal 200 Euro pro im Einsatz befindlichen Dienstnehmer und Tag (§ 3 Z 3 lit. b KatFG 1996).

Da diese Regelung für Schadensereignisse erst seit dem 1. September 2019 gilt und gemäß den Richtlinien die Anträge der Länder für die Auszahlungen im jeweiligen Vorjahr jährlich bis 30. April zu stellen sind, erfolgten im Berichtszeitraum noch keine Auszahlungen.

Die Anwendung dieser neuen Bestimmung und die zugrundeliegende Praxis bei Großschadensereignissen und Bergrettungseinsätzen ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten, sohin bis 1. September 2022, zu evaluieren.

Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften:

Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Naturkatastrophen kann der Bund den Ländern und Gemeinden bis zu 50 % der Schadenshöhe ersetzen. Bei Schäden im Vermögen des Bundes werden Fondsmittel entsprechend den budgetären Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren:

Die für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder vorgesehenen Mittel werden auf diese nach der Volkszahl verteilt.

Ab dem Jahr 2013 werden die Mittel zur Beschaffung der Einsatzgeräte der Feuerwehren aus der Rücklage erforderlichenfalls erhöht, sodass den Ländern aus den Katastrophenfondsmitteln und den Überweisungen aus der Feuerschutzsteuer in Summe mindestens 95 Mio. Euro zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 2b KatFG 1996). In den Jahren 2018 und 2019 war keine Aufstockung erforderlich.

"Landesstraßen B":

Seit dem Jahr 2008 sind 10 Mio. Euro jährlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden an Straßen, die mit Wirkung vom 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden ("Landesstraßen B"), zu verwenden. Aus Mitteln des Katastrophenfonds werden 50 % der Schadenssummen, die über die (länderweise unterschiedlich hohen) Selbstbehalte hinausgehen, ersetzt.

Wenn die vorhandenen Mittel nicht für einen Ersatz in dieser Höhe ausreichen, sind die Ersätze gleichmäßig zu kürzen und die nicht berücksichtigten Schäden auf den nächsten Zahlungstermin vorzutragen.

Verteilung auf Verwendungszwecke:

Die im Abschnitt "Dotierung des Katastrophenfonds" dargestellten Einzahlungen verteilen sich auf die einzelnen Verwendungszwecke gemäß § 3 KatFG 1996 wie folgt (ohne Mittel für die "Landesstraßen B"):

	2018	2019
Vorbeugungsmaßnahmen: 73,27 %	334.798.324,99	351.391.917,14
Schäden Privater: 4,21 %	19.237.081,32	20.190.527,79
Schäden Bund: 1,23 %	5.620.334,92	5.898.895,29
Schäden Länder: 3,31 %	15.124.641,13	15.874.262,94
Schäden Gemeinden: 9,09 %	41.535.645,89	43.594.274,97
Einsatzgeräte Feuerwehren: 8,89 %	40.621.770,29	42.635.105,00
Zwischensumme	456.937.798,54	479.584.983,13
Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt	637.462,37	658.618,95
Zinsen	1.043.869,73	
Summe Einzahlungen	458.619.130,64	480.243.602,08

Auszahlungen:

Trotz der Zuteilung eines Anteils von 17,84 % für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden hängen die jährlichen Auszahlungen für diese Zwecke nicht von den Einzahlungen in den Katastrophenfonds, sondern von der Höhe der Schäden durch Naturkatastrophen in den einzelnen Jahren und auch von den Zeitpunkten der Antragstellungen durch die Länder ab. Wenn die Mittel des Katastrophenfonds für diese Zwecke nicht ausreichen, kann, wie bereits oben ausgeführt, die Bundesregierung die Dotierung des Fonds aus Bundesmitteln aufstocken und so eine Kürzung der prozentuellen Beteiligung des Katastrophenfonds vermeiden.

Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum sowie den beiden vorgegangenen Jahren folgende Beträge tatsächlich ausbezahlt:

Verrechnungskreis "Katastrophenfonds"	2016	2017	2018	2019
Vorbeugungsmaßnahmen:				
gg. Hochwasser- und Lawinenschäden BMLRT	170.790.000,00	170.790.000,00	170.790.000,00	179.090.000,00
gg. Hochwasser- und Lawinenschäden BMK	80.580.000,00	65.667.000,00	86.710.000,00	79.326.000,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen (BMK)	500.000,00	141.000,00		754.000,00
Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	25.243.405,45	27.892.000,00	31.674.500,00	44.370.601,20
Warn- und Alarmsystem	3.634.000,00	3.634.000,00	3.634.000,00	3.634.000,00
Vorbeugende Maßnahmen (Gmde. Gasen)				1.053.691,52
Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden				
Schäden Privater	21.141.866,27	16.984.735,54	11.285.256,95	17.373.379,61
Schäden Bund; Überweisungen an:				
BMLRT	784.242,60	617.744,73	823.943,85	525.686,62
ВМК	2.500.000,00	1.125.000,00	1.178.000,00	2.500.000,00
BMWFW		5.887,49		
Schäden Länder	6.858.623,01	6.926.705,03	9.591.242,05	8.998.855,97
Schäden Gemeinden	16.629.290,39	19.594.839,28	15.456.875,53	19.965.490,94
Dürreschäden	-2.229,96			
Frostschäden	15.000.000,00	10.485.611,05	-649.438 , 73³	-32.871,73 ³
Einsatzgeräte Feuerwehren	36.705.994,92	36.996.239,06	39.927.785,79	42.463.540,80
Summe	380.365.192,68	360.860.762,18	370.422.165,44	400.022.374,93
Verrechnungskreis "Landesstraßen B"	2016	2017	2018	2019
Schäden Länder	-2.737.218,18	585.806,18	1.356.805,08	1.314.441,98

_

³ Rückzahlungen aufgrund nicht verwendeter Mittel für die Frostschädenabgeltung

4 Rücklagen

Aufgrund der Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich folgender Kontostand:

	2018	2019
Rücklagen 1.1.	30.000.000,00	30.000.000,00
Einzahlungen	458.619.130,64	480.243.602,08
Auszahlungen	370.422.165,44	400.022.374,93
Saldo	88.196.965,20	80.221.227,15
Zwischensumme	118.196.965,20	110.221.227,15
Abfuhr an allgemeinen Haushalt	88.196.965,20	80.221.227,15
Rücklagen 31.12.	30.000.000,00	30.000.000,00

Verrechnungskreis "Landesstraßen B"

	2018	2019
Rücklagen 1.1.	65.390.531,08	74.552.753,94
Einzahlungen	10.519.027,94	10.000.000,00
Auszahlungen	1.356.805,08	1.314.441,98
Rücklagen 31.12.	74.552.753,94	83.238.311,96

Wie alle anderen Rücklagen des Bundes werden die Rücklagen des Katastrophenfonds erst dann finanziert, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen werden.

5 Länderweise Aufgliederungen

Die folgenden Tabellen beinhalten eine länderweise Aufgliederung der Transfers an die Länder und Gemeinden (in Mio. Euro, Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen):

Auszahlungen an Länder und Gemeinden im Jahr 2018:

	Bgld	Ktn	NÖ	0Ö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Se
Warn- und Alarmsystem	0,12	0,24	0,68	0 , 57	0,23	0,51	0,31	0,15	0,64	3,45
Schäden Privater	0,05	1,33	1,26	1,46	2,63	1,41	2,81	0,33	0,00	11,29
Schäden Länder	0,00	0,08	0,45	0,62	0,12	4,57	3,55	0,19	0,00	9,59
Schäden Gemeinden	0,07	2,03	0,62	0,51	0,46	6,69	4,56	0,29	0,23	15,46
Einsatzgeräte Feuerwehren	1,36	2,64	7,67	6,72	2,51	5,74	3,37	1,76	8,15	39,93
Landesstraßen B	0,00	0,00	0,00	0,10	0,93	0,31	0,01	0,01	0,00	1,36
Summe	1,59	6,33	10,68	9,98	6,88	19,25	14,62	2,74	9,01	81,07

Auszahlungen an Länder und Gemeinden im Jahr 2019

	Bgld	Ktn	NÖ	0Ö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Se
Warn- und Alarmsystem	0,12	0,24	0,68	0,57	0,23	0,51	0,31	0,15	0,64	3,45
Schäden Privater	0,04	3,00	1,65	3,64	4,50	2,02	1,28	1,24	0,00	17,37
Schäden Länder	0,00	0,58	0,32	0,52	0,15	1,60	5,76	0,08	0,00	9,00
Schäden Gemeinden	0,20	6,79	3,42	-2,21	0,50	5,94	5,25	0,08	-0,01	19,97
Vorb. Maßnahmen (Gmde. Gasen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,05	0,00	0,00	0,00	1,05
Einsatzgeräte Feuerwehren	1,44	2,81	8,16	7,15	2,67	6,11	3,58	1,87	8,66	42,46
Landesstraßen B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,88	0,28	0,16	0,00	0,00	1,31
Summe	1,80	13,43	14,22	9,68	8,93	17,51	16,35	3,42	9,29	94,62

Die hier ausgewiesenen Beträge für das Warn- und Alarmsystem iHv. rd. 3,45 Mio. Euro betragen 95 % der dafür vorgesehenen Mittel von rd. 3,63 Mio. Euro, die weiteren 5 % werden gemäß der Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung Mittel für ein Warn- und Alarmsystem, BGBl. Nr. 87/1988, vom Bund (BMI) für diese Zwecke verwendet.

Mittel der Länder für Feuerwehren:

Gemäß § 5 Abs. 2b KatFG 1996 werden ab dem Jahr 2013 die Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 aus der Rücklage erforderlichenfalls um den Betrag erhöht, um den die Summe aus den Überweisungen des Bundes an die Länder aus der Feuerschutzsteuer in diesen Jahren auf Basis des Aufkommens in den Monaten Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres (§ 20 Abs. 3 FAG 2017) und aus den Anteilen gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 auf Basis der Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in den Monaten November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres den Betrag von 95 Millionen Euro unterschreitet. In den Jahren 2018 und 2019 war keine Aufstockung erforderlich.

	2018	2019
1. Überweisungen Feuerschutzsteuer im Jahr	63.418.224,07	66.766.533,82
2. Anteile gemäß § 3 Z 2 KatFG gemäß Einz. NovOkt.	39.927.785,79	42.463.540,80
Summe	103.346.009,86	109.230.074,62

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen an Feuerschutzsteuer und an den Anteilen für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds in den Jahren 2018 und 2019 sind den folgenden Tabellen zu entnehmen (in Mio. Euro, Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen):

Anteile für Feuerwehren im Jahr 2018 (in Mio. Euro)

	Bgld	Ktn	NÖ	0Ö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Se
Feuerschutzsteuer	2,00	4,51	12,35	11,29	4,46	9,10	5,62	3,29	10,81	63,42
KatF-Anteil	1,36	2,64	7,67	6,72	2,51	5,74	3,37	1,76	8,15	39,93
Summe	3,36	7,15	20,02	18,01	6,97	14,85	8,99	5,05	18,96	103,35

Anteile für Feuerwehren im Jahr 2019 (in Mio. Euro)

	Bgld	Ktn	NÖ	0Ö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Se
Feuerschutzsteuer	2,11	4,75	13,00	11,89	4,69	9,59	5,91	3,46	11,38	66,77
KatF-Anteil	1,44	2,81	8,16	7,15	2,67	6,11	3,58	1,87	8,66	42,46
Summe	3,55	7,56	21,16	19,03	7,37	15,69	9,50	5,33	20,04	109,23

Anmerkungen:

Aufgrund der unterschiedlichen Jahresabgrenzungen unterscheiden sich die hier ausgewiesenen Katastrophenfondsmittel von denen in der Aufteilung der Einzahlungen auf die einzelnen Verwendungszwecke des Katastrophenfonds.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien +43 1 514 33-0

bmf.gv.at